Wie sind freiwilligie Zuwendungen Dritter zu berücksichtigen?

Autor(en): **Deschwanden, Bernadette von**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **110 (2013)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839702

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wie sind freiwillige Zuwendungen Dritter zu berücksichtigen?

Eine 19-jährige Sozialhilfebezügerin bezahlt mit einem Zuschuss ihres Grossvaters einen Mietzins, der über den Richtlinien der Gemeinde liegt. Grundsätzlich müssen regelmässige freiwillige Leistungen Dritter im Unterstützungsbudget als Einnahme berücksichtigt werden.

Andrea Bucher ist 19-jährig und absolviert eine Lehre. Weil die Eltern keine Unterhaltszahlungen leisten können, wird sie ergänzend zu Lehrlingslohn und Stipendium mit Sozialhilfe unterstützt. Sie kann nicht bei den Eltern und aus psychischen Gründen auch nicht in einer Wohngemeinschaft wohnen. Sie hat einen neuen Mietvertrag für eine 2,5-Zimmer-Wohnung abgeschlossen. Der Mietzins von 1323 Franken liegt erheblich über den Richtlinien der Gemeinde für einen Ein-Personen-Haushalt. Andrea erklärt, ihr Grossvater habe ihr einen Betrag an die Miete zugesichert. Damit könne sie die Differenz zwischen dem von der Gemeinde anerkannten und dem tatsächlichen Mietzins ausgleichen.

→ FRAGE

Wie ist mit Zuschüssen Dritter umzugehen, mithilfe derer sich unterstützte Personen eine Wohnung leisten können, die wesentlich teurer ist als es die kommunalen Richtlinien vorgeben?

→ GRUNDLAGEN

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität und entsprechend den SKOS-Richtlinien sind freiwillige Leistungen Dritter unabhängig von deren Höhe im Budget grundsätzlich als Einnahmen zu berücksichtigen, wenn sie zur freien Verfügung stehen (SKOS-Richtlinien, A.4 und E.1.1).

Gemäss Lehre und Praxis werden freiwillige Leistungen Dritter dann nicht angerechnet, wenn sie von bescheidenem Umfang sind, ausdrücklich zusätzlich zu den Sozialhilfeleistungen (oft mit Zweckbestimmung) erbracht werden und bei einer Anrechnung entfallen würden. Von einer Anrechnung ist aber nicht abzusehen, wenn mit den Zuwendungen Dritter ungedeckte, überhöhte Miet- oder Lebenshaltungskosten oder Luxusausgaben finanziert werden (vgl. C. Hänzi, Leistungen der Sozialhilfe in den Kantonen, in: Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 141).

Ob die Zuschüsse bei Anrechnung entfallen würden, spielt in der Praxis kaum eine Rolle. Bei vorgängiger Kenntnis entscheidet die Sozialbehörde anhand anderer Kriterien über die Anrechnung und muss allenfalls das Risiko eingehen, dass die Leistung entfällt. Wenn die Sozialbehörde erst im Nachhinein von einer freiwilligen Zuwendung erfährt, kann die Leistung gar nicht mehr entfallen. Auswirkungen hat der Wegfall der Zuwendung einzig auf das Budget der unterstützten Person, die nicht mehr über zusätzliche Mittel verfügen kann. Es ist aber nicht Aufgabe der Sozialhilfe, das Budget der betroffenen Person über das Sozialhilfeniveau zu heben.

Allerdings hat eine unterstützte Person das Recht, übliche Gelegenheitsgeschenke zu empfangen, ohne dass dies zu einer Reduktion der Sozialhilfe führt. Deshalb ist auf die Anrechnung von (Geld-) Geschenken zu Weihnachten, zum Geburtstag oder ähnlichen Anlässen zu verzichten, auch wenn das Geld der beschenkten Person zur freien Verfügung steht. In diesen Fällen kommt eine Anrechnung nur in Betracht, wenn die Nichtanrechnung wegen des Umfangs der Zuwendung unbillig wäre.

Weiter muss berücksichtigt werden, ob eine zweckgerichtete Zuwendung für eine Ausgabenposition erbracht wird, die im Unterstützungsbudget enthalten ist. Hingegen ist es unerheblich, ob es sich um eine Geld- oder Naturalleistung handelt.

Es muss also zwischen folgenden freiwilligen Zuwendungen Dritter unterschiedenen werden.

1. Regelmässig erbrachte freiwillige Leistungen sind anzurechnen, wenn sie tatsächlich zur freien Verfügung stehen, für eine im Unterstützungsbudget enthaltene Ausgabenposition ausgerichtet werden oder der Finanzierung von Luxus dienen.
2. Einmalige, nicht zweckgebundene Leistungen sind anzurechnen. Ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke oder Leistungen von bescheidenem Umfang.
3. Einmalige, zweckgebundene Leistungen, die nicht für eine im Unterstützungsbudget enthaltene Ausgabenposition ausgerichtet werden, sind in der Regel nicht anzurechnen. Eine Anrechnung kommt nur in Betracht, wenn eine sehr hohe Zuwendung zur Finanzierung von Luxus geleistet wird und eine Nichtanrechnung stossend wäre.

→ ANTWORT

Beim freiwilligen Mietzinszuschuss des Grossvaters von Andrea Bucher handelt es sich um eine regelmässig erbrachte freiwillige Leistung. Sie wird für die Wohnkosten und damit für eine Ausgabenposition erbracht, die im Unterstützungsbudget enthalten ist. Dass der im Budget angerechnete Mietzins nicht mit dem effektiven Mietzins übereinstimmt, ändert nichts an dieser Tatsache. Folglich ist die Differenzzahlung als Einnahme solange anzurechnen, wie sie tatsächlich eingeht. ■

Bernadette von Deschwanden
Mitglied Kommission Richtlinien und Praxishilfen der SKOS

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Das web-basierte Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder ist über das Intranet zugänglich: www.skos.ch → Intranet (einloggen) → SKOS-Line.